

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Radscheit GmbH – Stand: Februar 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der **Radscheit GmbH**, Quitzowstraße 108, 10551 Berlin (nachfolgend „Agentur“) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“).

(2) Diese AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern (§ 13 BGB) ist ausgeschlossen.

(3) Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Agentur ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss und Form

(1) Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Die Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Agentur zustande (z. B. durch Auftragsbestätigung in Textform per E-Mail) oder konkludent durch Beginn der Leistungserbringung.

(3) Für Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages genügt die Textform (z. B. E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

§ 3 Leistungsumfang, Barrierefreiheit und KI-Einsatz

(1) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot oder dem Lastenheft der Agentur. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts (Change Requests) bedürfen einer Vereinbarung in Textform und sind gesondert zu vergüten.

(2) **Barrierefreiheit:** Sofern nicht ausdrücklich im Angebot unter Bezugnahme auf das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) oder die Norm EN 301 549 vereinbart, schuldet die Agentur keine barrierefreie Gestaltung von Websites oder Software. Die Agentur liefert standardmäßig technische Lösungen nach aktuellem Stand der Technik, jedoch ohne spezifische Konformitätsgarantie für Barrierefreiheit, sofern diese nicht explizit beauftragt wurde.

(3) **Künstliche Intelligenz (AI) & Large Language Models (LLM):** a) Die Agentur ist berechtigt, zur Leistungserbringung Technologien der Künstlichen Intelligenz, insbesondere generative KI-Modelle und Large Language Models (z. B. zur Code-Erstellung, Textgenerierung, Fehleranalyse), einzusetzen. b) Die Agentur ist berechtigt, projektspezifische Informationen in diese Systeme einzugeben, sofern die Anbieter dieser Systeme hinreichende Datensicherheitsstandards gewährleisten (z. B. Enterprise-Versionen gängiger LLM-Anbieter). c) Sofern die Agentur KI-Systeme als Teil der Endlösung integriert, tritt sie lediglich als technischer Dienstleister auf. Der Kunde gilt im Verhältnis zu Endnutzern und Behörden als Betreiber („Deployer“) im Sinne des EU AI Acts.

(4) **Rechtliche Prüfung und Verantwortung des Kunden:** a) Die Agentur erbringt keine Rechtsberatung. Die rechtliche Prüfung der durch die Agentur erstellten Leistungen (z. B. Webseiten, Texte, Designs, Software) auf ihre wettbewerbs-, urheber-, datenschutz- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit sowie auf Konformität mit speziellen Gesetzen (z. B. BFSG) obliegt allein dem Kunden. b) Die Agentur haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Inhalte, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden. Sollten Dritte die Agentur wegen solcher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, stellt der Kunde die Agentur von allen damit verbundenen Kosten (inkl. angemessener Rechtsverfolgungskosten) frei.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise der Agentur zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) **Vergütung von Mehrleistungen:** Soweit für erbrachte Leistungen oder Mehraufwände (z. B. durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden oder unvorhergesehene Zusatzarbeiten) keine gesonderte Festpreisvereinbarung getroffen wurde, gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuelle Preisliste der Agentur als vereinbart. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen nach tatsächlichem Zeitaufwand.

(3) Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.

(4) **Verzug:** Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, berechnet die Agentur Verzugszinsen in Höhe von **9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz** (§ 288 Abs. 2 BGB). Zusätzlich hat die Agentur Anspruch auf die Zahlung einer **Pauschale in Höhe von 40 Euro** (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(5) **Preisanpassung:** Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Hosting, Wartung) ist die Agentur berechtigt, die Vergütung einmal jährlich an die allgemeine Kostenentwicklung (z. B. Serverkosten, Personalkosten, Inflation gemäß Verbraucherpreisindex) anzupassen. Die Anpassung ist dem Kunden in Textform mitzuteilen.

§ 5 Mitwirkungspflichten und Beistellung von Material

(1) Der Kunde unterstützt die Agentur bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das zeitgerechte Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial, Zugangsdaten (Server, CMS, DNS) sowie von Hard- und Software.

(2) **Materialbeistellung und Rechte:** a) Der Kunde räumt der Agentur an den von ihm beigestellten Inhalten (z. B. Texte, Bilder, Logos, Schriften) das kosten- und spesenfreie Recht ein, diese zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt für die Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen, zu bearbeiten und zu speichern. b) Der Kunde stellt sicher, dass er über alle erforderlichen Rechte an den bereitgestellten Inhalten verfügt und deren Nutzung durch die Agentur keine Rechte Dritter verletzt. c) Die Beschaffung von Lizenzmaterial (z. B. Stock-Fotos, Schriftlizenzen, Premium-Plugins) obliegt dem Kunden. Soweit die Agentur diese Beschaffung im Auftrag des Kunden übernimmt, hat der Kunde die hierfür anfallenden Kosten (Lizenzgebühren) sowie den Zeitaufwand für die Recherche und Beschaffung gesondert zu vergüten.

(3) **Folgen fehlender Mitwirkung (Verzögerung):** Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich die Leistungsfristen der Agentur nicht nur um den Zeitraum der Verzögerung, sondern zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit für die Wiedereinplanung der Ressourcen (Rüstzeit). Die Agentur ist nicht verpflichtet, freigehaltene Ressourcen unbegrenzt auf Abruf bereitzuhalten.

(4) **Mehraufwand:** Mehraufwände, die der Agentur durch die fehlende oder verspätete Mitwirkung entstehen (z. B. erneute Einarbeitung, Leerlaufzeiten von fest eingeplantem Personal, Verzögerungsschäden), sind vom Kunden nach den jeweils gültigen Stundensätzen der Agentur zu vergüten (§ 642 BGB).

(5) **Kündigungsrecht bei Blockade:** Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung, ist die Agentur zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall steht der Agentur die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu (§ 643 BGB).

§ 6 Abnahme (bei Werkverträgen)

(1) Nach Fertigstellung der Leistung oder abgrenzbarer Teilleistungen (z. B. bei agiler Entwicklung nach Abschluss eines Sprints oder Meilensteins) ist die Agentur berechtigt, die Abnahme zu verlangen.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn: a) der Kunde die Abnahme erklärt (auch per E-Mail), b) die Agentur dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von mindestens einem wesentlichen Mangel verweigert hat, oder c) der Kunde das Werk operativ nutzt (Produktivsetzung).

(3) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 7 Nutzungsrechte und Open Source Software

(1) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung überträgt die Agentur dem Kunden die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den erstellten Arbeitsergebnissen.

(2) An Entwürfen, Konzepten und dem Quellcode von Standard-Softwarekomponenten der Agentur verbleiben die Urheberrechte bei der Agentur.

(3) **Einsatz von Open Source Software (OSS):** Die Agentur ist berechtigt, bei der Erstellung der Leistungen nach eigenem Ermessen Open Source Software Komponenten einzusetzen, sofern deren Einsatz nicht vertraglich explizit ausgeschlossen oder beschränkt wurde. Soweit OSS in den Arbeitsergebnissen enthalten ist, richten sich die Rechte des Kunden an diesen Komponenten ergänzend nach den jeweiligen Lizenzbedingungen der OSS-Urheber. Die Agentur verschafft dem Kunden an diesen Bestandteilen keine über die jeweilige OSS-Lizenz hinausgehenden Rechte.

§ 8 Gewährleistung (Mängelhaftung)

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt **ein Jahr** ab Abnahme bzw. Lieferung.

(2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung/Abnahme, in Textform anzuzeigen.

(3) Die Agentur gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse technisch dem vertraglich vereinbarten Standard entsprechen ("Privacy by Default"). Die Agentur übernimmt jedoch keine Gewährleistung dafür, dass die Arbeitsergebnisse den rechtlichen Anforderungen des Kunden (z. B. spezifische Datenschutzvorgaben seiner Branche) genügen, sofern dies nicht explizit Beschaffenheitsmerkmal des Vertrages war.

(4) **Ausschluss für inhärente OSS-Risiken:** Die Gewährleistung der Agentur für Open Source Komponenten beschränkt sich auf die fachgerechte Auswahl und technische Integration zum Zeitpunkt der Implementierung. Die Agentur übernimmt keine Gewähr für Mängel oder Sicherheitsrisiken, die in der Beschaffenheit der Open Source Software selbst begründet sind oder auf der Art ihrer Entwicklung durch eine offene Community beruhen (z. B. Einstellung des Supports/Wartung durch die Community, erst später bekannt werdende Sicherheitslücken, Lizenzänderungen durch die Urheber).

§ 9 Haftung

(1) Die Agentur haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) **Haftungsbeschränkung bei leichter Fahrlässigkeit:** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) **Haftungshöchstgrenze (Cap):** Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung der Agentur der Höhe nach auf den bei

Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Dieser beträgt maximal: a) **3.000.000 Euro** für Personen- und Sachschäden je Schadensfall, b) **500.000 Euro** für Vermögensschäden je Schadensfall. Diese Summen entsprechen der Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung der Agentur.

(4) **Datenverlust:** Für den Verlust von Daten haftet die Agentur insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und des TDDDG einzuhalten.

(2) **Trennung der Verantwortlichkeiten:** a) Die Agentur setzt technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) um, die dem Stand der Technik entsprechen. b) Der Kunde ist als „Verantwortlicher“ (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung über den Einsatz von Tracking-Tools und die Gestaltung der Consent-Banner. c) Die Agentur schuldet die technische Einbindung nach Weisung des Kunden, nicht die rechtliche Bewertung.

(3) Soweit die Agentur personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV).

(4) **Verhältnis zu Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA):** Sofern die Parteien gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen (NDAs) schließen, stehen diese der Nutzung von a) marktüblicher Cloud- und IT-Infrastruktur (z. B. AWS, GitHub, Google Cloud), b) Open Source Software Bibliotheken und Frameworks sowie c) KI-basierten Large Language Models (LLM) durch die Agentur zur Vertragserfüllung nicht entgegen, es sei denn, die Nutzung dieser spezifischen Technologien wird im NDA ausdrücklich und schriftlich ausgeschlossen. Eine pauschale Vertraulichkeitsklausel gilt nicht als Ausschluss dieser Technologien.

§ 11 Laufzeit und Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

(1) Für Wartungs-, Pflege- und Hostingverträge gilt, sofern im Angebot nicht abweichend vereinbart: Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von **einem Monat** zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen